

# Eine Lanze für die Bogenjagd

Der CIC — Internationaler Jagdrat zur Erhaltung des Wildes hat bei der 49. Generalversammlung 2002 in Istanbul eine neue Arbeitsgruppe „Bogenjagd“ eingerichtet, welche anlässlich der 50. CIC-Generalversammlung in Helsinki getagt hat.

**Die Bogenjagd ist ein wesentlicher Teil des Weltkulturerbes und gehört zu den ursprünglichsten Bejagungsformen des Menschen.**

Daher ist die Bogenjagd auch in zahlreichen Ländern dieser Welt, etwa Amerika, Kanada, Afrika, Asien, Südamerika, Australien, Neuseeland und in Europa in Dänemark, Finnland, Litauen, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Türkei und Ungarn anerkannt und zugelassen.

In der Jagdgesetzgebung der österreichischen Bundesländer ist die Jagd mit Pfeil und Bogen vielfach durchwegs im Katalog erlassener Verbote sachlicher Art untersagt.

Im **Burgenland** schließt § 101 Abs. 1 Zi. 1 lit. a) Bgld. JG 1988 idgF. die Jagd mit Waffen, die für die jagdliche Verwendung nicht bestimmt sind (z. B. Luftdruckwaffen, Armbrüste, Bögen) aus.

In **Kärnten** ist es gemäß § 68 Abs. 1 Zi. 2 K-JG 2000 idgF. verboten, mit Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen.

In **Niederösterreich** ist es gemäß § 95 Abs. 1 Zi. 1 NÖJG 1974 idgF. verboten, bei Ausübung der Jagd solche Waffen zu benützen, die für die Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere nicht bestimmt sind und hiebei auch üblicherweise nicht gebraucht werden. Hierzu gehören ua. Bogen, Armbrüste, die für eine waidgerechte Bejagung jagdbarer Tiere wegen ihrer unzureichenden Wirkung ungeeignet sind.

In **Oberösterreich** ist gemäß § 62 Zi. 3 OÖ JG 1964 idgF. die Verwendung von Schusswaffen, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und hierfür nicht üblich sind, verboten, wozu unter anderem Armbrust und Pfeil und Bogen gezählt werden.

In **Salzburg** ist es gemäß § 70 Abs. 3 SJG 1993 idgF. verboten, bei der Jagd Schusswaffen und Zielhilfsmittel zu benützen, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind, wobei hierunter Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte fallen.

In der **Steiermark** ist gemäß § 58 Abs. 2 Stmk JG 1986 idgF. die Benützung von Schusswaffen bei der Jagdausübung verboten, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild befinden, wozu Bolzen, Pfeile ua. gezählt werden.

In **Tirol** ist gemäß § 40 Abs. 1 lit. c) T JG 1969 idgF. verboten, bei der Jagdausübung Bolzen oder Pfeile zu benützen.

In **Vorarlberg** wird gemäß § 27 Abs. 2 VlbG. JG 1988 idgF. über Gebote und Verbote für das Jagen, insbesondere welche Geräte zum Jagen verwendet werden dürfen, auf eine zu erlassende Jagdverordnung verwiesen.

In **Wien** darf Schalenwild gemäß § 88 Abs. 2 W JG 1947 idgF. mit der Kugel erlegt werden. Gemäß § 90 (1) Zif. 11 W JG fallen jedoch nur Armbrüste unter verbotene Methoden oder Mittel zur Erlegung von Haar- und gemäß Abs. (2) von Federwild.

**Allenfalls könnte der jagdfachlich belegbare Standpunkt vertreten werden, dass die Jagdausübung durch befugte Jagdkartenbesitzer und Jagdbögen, die für die jagdliche Verwendung bestimmt sind, sogar im Burgenland, in Niederösterreich und Wien möglich sein könnte (keine Haftungsübernahme für den Ausschluss von Verwaltungsstraf- und Disziplinarverfahren).**

Die Präsentation der Bogenjagd und insbesondere die Treffsicherheit der Bogenschützen bei Jagdmessen in Österreich stellt einen besonderen Anziehungspunkt für Besucher dar. Die Zielsicherheit und Trefferquote geübter Bogenschützen garantiert bei Einhaltung der erforderlichen Schussdistanzen eine minimale Verwundungsrate, welche im Bereich anderer technisch weit höher entwickelter Geräte liegt.

Die Bogenjagd erhält hohen Zuspruch durch junge aufgeklärte Menschen, stellt einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung analog anderen Jagdformen dar, entspricht dem Sicherheitsbedürfnis und führt vor allem zu keiner Lärmentwicklung und dadurch zu keinem Stress für nicht betroffenes bzw. getroffenes Wild. Es scheint allerdings erstaunlich, dass offenbar der Nichtjäger weniger Probleme mit der Bogenjagd hat, als die Jägerschaft.

Vor allem wird der Standpunkt vertreten, inwieweit im Jagdwesen keine anderen Sorgen bestünden, als für die Ausweitung von Jagdformen einzutreten.

In einer Genehmigung der Bogenjagd in Österreich auf Wildtiere wäre jedoch keine Ausweitung, sondern eine Wiederezulassung einer durch Jahrtausende geübten Jagdform zu sehen. Wie in allem, insbesondere im Jagdbereich, basiert Ablehnung auf Informationsmangel. Europa ist bereits so extrem überzivilisiert und überreglementiert, dass diese auf anderen Kontinenten selbstverständliche Jagdform in manchen Ländern, zu denen auch Österreich gehört, untersagt wurde.

Die Jagd muss sich daher nicht im ständigen Rückzugsgefecht befinden, sondern sollte auch einmal den Mut aufbringen, für die Wiederezulassung einer jagdfachlich durchaus anzuerkennenden Jagdform einzutreten.

Die Bogenjagd wird in Österreich durch die

BOWHUNTER FEDERATION AUSTRIA

“BFA”

Schlagl 16

A – 2640 Raach im Hochgebirge

vertreten, welche der Arbeitsgruppe „Bogenjagd“ im CIC – Internationalen Jagdrat angehört und gerne bereit ist, Auskünfte zu dieser ursprünglichsten Form des Jagdhandwerks zu erteilen.

**Die Landesregierungen und ihre Jagdreferenten sowie Landtage als Gesetzgeber wären aufgerufen, sich von der Rechtmäßigkeit des Anspruchs jagdlicher Bogenschützen auf Jagdausübung auf frei lebendes Wild durch Überprüfung der Wirksamkeit von Jagdbogen durch Amtssachverständigenbegutachtung zu überzeugen und diese Form der Jagdausübung und durchaus tierschutzgerechten Jagdtechnik dem Gleichheitsgebot entsprechend auch in Österreich zuzulassen.**

Dr. Rudolf GÜRTLER

Rechtsanwalt und ständig gerichtlich  
zertifizierter und beeideter  
Sachverständiger für Jagdwesen

#### **Redaktion Weidwerk**

1080 Wien, Wickenburggasse 3,

Tel.: +43(0)1/4051636-30, Fax: +43(0)1/4051636-36,

e-mail: [redaktion@weidwerk.at](mailto:redaktion@weidwerk.at)

#### **St. Hubertus**

Redaktion: Schlöglgasse 36, A-1120 Wien,

Tel.: +43(0)1/804-27-60 Fax: +43(0)1/804-49-94,

e-mail: [hubertus@agrarverlag.at](mailto:hubertus@agrarverlag.at)

#### **Der Anblick**

Redaktion und Geschäftsführung: CR Hannes Kollar,

8010 Graz, Heinrichstraße 125/IV,

Tel.: +43(0)316/32-12-48, Fax: +43(0)316/32-12-48/3,

e-mail: [redaktion@anblick.at](mailto:redaktion@anblick.at)

#### **Jagd in Tirol**

6020 Innsbruck, Adamsgasse 7a

Tel.: +43(0)512/57 10 93

Fax: +43(0)12/57 10 93-15

e-mail: [tjv@tirol.com](mailto:tjv@tirol.com)

### **Oberösterreichischer Jäger**

4490 St. Florian, Schloss Hohenbrunn 1

Tel.: +43(0)7224/200 83

Fax: +43(0)7224/ 200 83-15

e-mail: [ooe.jaeger@jagdverb-ooe.at](mailto:ooe.jaeger@jagdverb-ooe.at)

### **Vorarlberger Jäger**

(Vorarlberger Jagd + Fischerei, MEDIA-TEAM Kommunikationsberatung)

6840 Götzis, Vorarlberger Wirtschaftspark

Tel.: +43(0)5523/523 92-0

Fax: —

e-mail: [office@media-team.at](mailto:office@media-team.at)

### **Burgenländischer Landesjagdverband**

7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43/2/8

Tel.: +43(0)2682/66 878, Fax: +43(0)2682/66 878-15,

e-mail: [info@bljv.at](mailto:info@bljv.at)

### **C I C Budapest Executive Office**

2092 Budakeszi, PO Box 82, Hungary

Tel: +36(0)23/453 830

Fax: +36(0)23/453 832

e-mail: [cicbp@matavnet.hu](mailto:cicbp@matavnet.hu)

### **S. H. Alfons Graf Mensdorff-Pouilly**

p. A. Österreichische C I C-Delegation

1010 Wien, Kärntner Ring 14

e-mail: [mpavienna@via.at](mailto:mpavienna@via.at)

Herrn **Bergassessor Dieter Schramm**

Präsident des C I C

5523 Lungötz, Neubach 94

e-mail: [ppppnds@aon.at](mailto:ppppnds@aon.at)